

S a t z u n g

zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wittenberge und ihrer Ortsteile vom 23. Juni 2004 (Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 35 (2), Punkt 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März. 2004 (GVBl. I, S.174) in der jeweils geltenden Fassung, des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I 2005, S.50) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordneten-versammlung vom 29. November 2006 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 5 wird wie folgt geändert Beitragsmaßstab

- (5) entfällt; Absatz (6) wird zu Absatz (5)

§ 16 erhält folgende Fassung Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. S.2457) in der jeweils geltenden Fassung, genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Artikel II
§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wittenberge und ihrer Ortsteile vom 23. Juni 2004 (Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) tritt an dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wittenberge, den 18. 12. 2006

gez. Klaus Petry
Bürgermeister der
Stadt Wittenberge